

EINSCHREIBEN

Regierungsrat des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 2. Juni 2014

Mühlebach, Gewässer-Nr. 3039, Grundstück Nr. 371, Ebikon

Gesuch um Bewilligung von Gewässerraumbaulinien und Baugesuch für Wasserbauprojekt
Gesuch um Übertragung von Wasserbauarbeiten gemäss § 19 WBG

Schreiben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes vom 23. Mai 2014 (Beilage)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Es ist mir unangenehm, mit dieser Sache vor den Regierungsrat zu treten. Es gibt Erfreulicheres. Ich hoffe, das war nun die letzte Clown-Nummer des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes. Nach zweieinhalb Jahren Behandlung mit keinem einzigen kritischen Wort beantragt es Ihnen nun die Ablehnung der Renaturierung Mühlebach Ebikon. Die Sache hat auch eine strafrechtliche Dimension, weil die Gesuchsteller geschädigt werden. Zwischenentscheide schon beim Gestaltungsplan und der Anzeige gegen den Gemeinderat Ebikon wegen Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz und das Gesetz zum Schutz der Gewässer erfolgten nicht nach Gesetz, sondern nach entsprechender Weisung des Departementvorstehers. Die Mitarbeiter des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes mussten nach Dienstvorschrift ihre Vorgesetzten informieren, da es sich um eine Konfliktsache handelt und da mit Herrn Gemeinderat Peter Schärli eine Person des öffentlichen Rechts und erst noch ein nächster Verwandter eines Regierungsrates involviert war. Erst unter erdrückender Argumentation liess der entsprechende Departementvorsteher offensichtlich falsche Aussagen fallen, allerdings nur um sofort eine neue falsche Aussage zu machen. Besonders stossend dieses Verhalten, wenn die falschen Aussagen erstmals in abschliessenden Verfügungen auftauchten, nachdem es seit Ende 2011 um fast haargenau dasselbe Projekt ging. Das wird auch beim angekündigten, negativen Ent-

scheid gemäss Beilage der Fall sein und zeigt einen desolaten Rechtsstaat; die Bezeichnung „Clown-Nummer“ ist leider viel zu wohlwollend. Man möchte das Geschehene am liebsten verstecken. Die Gesuchsteller wurden aber laufend geschädigt und werden es auch mit dem in Aussicht gestellten Entscheid wieder. Ein solches Behördenverhalten gehört bestraft.

Unabsichtlich kann dieses Verhalten nicht sein. Das Gesetz wurde von Gesetzesgelehrten resp. von Gesetzesgelehrten Beratern missachtet, und „per Zufall“ so, dass die Entscheide dem in Bedrängnis geratenen Gemeinderat Ebikon dienen. Neuerdings ist auch die Abbruchbewilligung für den Anbau eines schützenswerten Bauernhauses blockiert, nachdem sich Denkmalpflege und Archäologie bisher stets vorbehaltlos für das Projekt ausgesprochen hatten. Es ist, wie wenn da über den Regierungsrat von Departementsvorsteher zu Departementsvorsteher die Worte wechselten, das Abbruchgesuch doch bitte nicht zu behandeln. Das einwandfreie Funktionieren des Einsatzes hoheitlicher Gewalt wird so verhindert. Wie man ahnen kann, geht es um die besondere Beziehung des für das Bauen zuständigen Gemeinderates Peter Schärli zum Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement und zum Regierungsrat. Der Departementsvorsteher ist spätestens seit dem Strafantrag der Grundeigentümer in der Eingabe an die in das Gestaltungsplanverfahren involvierten Instanzen vom 15.7.2013 direkt für die Entscheide verantwortlich.

Die Bewilligung Renaturierung Mühlebach Ebikon sei weder wieder auf die lange Bank zu schieben, noch habe sich das Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ohne Weiterleitung an die zuständige Instanz als nichtzuständig zu erklären (was allein schon verfahrenstechnisch nicht zulässig war), noch seien nach zweieinhalb Jahren im abschliessenden Entscheid erstmals materielle Gründe zu erfinden, zu denen die Gesuchsteller nie haben Stellung beziehen können, sondern diese Bewilligung sei nach Gesetz jetzt ohne jeden weiteren Verzug und in nichts anderem als der zu erwartenden, zustimmenden Form zu erteilen.

Bei Abstimmung im Regierungsrat wird sich Frau Regierungsrätin Yvonne Schärli wegen Befangenheit (es geht insbesondere um ihren Ehemann) im Ausstand befinden, Herr Regierungspräsident Robert Küng wird einen Stichentscheid nicht fällen können und sich ebenfalls wegen Befangenheit (in den Verdacht auf Amtsmissbrauch mit seinen Dienststellen Raum und Wirtschaft sowie Verkehr und Infrastruktur, dem Rechtsdienst seines Departementes und auch mit eigener Unterschrift zentral involviert) im Ausstand befinden.

Sollten die zustimmende Verfügung Renaturierung Mühlebach und die positive Stellungnahme an die Bauabteilung Ebikon betreffend den Abbruch Anbau ‚Sagihus‘ innert 10 Tagen nicht vorliegen, würde mich das sehr betrüben, und es würde mir nichts anderes übrig bleiben, als die Ausdehnung der Strafuntersuchung auf den Regierungsrat zu beantragen.

Hochachtungsvoll
Büro für Bauadministration

Urs Rüesch

Sechsfach

Beilage

- Gesuch vom 21.3.2014
- Schreiben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes vom 2.4.2014
- Meine Eingabe vom 7.4.2014
- Schreiben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes vom 5.5.2014
- Meine Eingabe vom 12.5.2014, mit Beilage vom 7.4.2014
- Meine Eingabe vom 14.5.2014
- Schreiben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes vom 23.5.2014
- Mein Eingabe vom 29.5.2014

EINSCHREIBEN

Regierungsrat des Kantons Luzern

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Luzern, 6. Juni 2014

**Grundstücke Nrn. 371, 684 und 2327, Grundbuch Ebikon; Mühlebach, Gewässer-Nr. 3039
Gesuch um Bewilligung von Gewässerraumbaulinien und Baugesuch für Wasserbauprojekt
im Zusammenhang mit der
Anzeige gegen den Gemeinderat Ebikon wegen
Zu widerhandlung gegen das Wasserbaugesetz und das Gesetz zum Schutz der Gewässer**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der beanzeigte Gemeinderat hat sich mit seinem Vorwurf vertan, die unterirdische Röhre sei nicht nach den damaligen Bestimmungen rechtmässig erstellt worden (Stellungnahme vom 28.3.2014, ad 6. Seite 6). Die Bewilligung für die Eindohlung des Mühlebaches ist vom Baudepartement des Kantons Luzern am 7.10.1960 erteilt worden (Beilage). Die anverlangten Projektangaben sind vom kantonalen Tiefbauamt überprüft und für gut befunden worden. Somit ist erstellt, dass die bestehende Eindohlung rechtmässig ist. Sie erfüllt sämtliche gesetzlichen Anforderungen sowohl damals wie heute. Der nötig gewordene Hochwasserschutz ist also nicht von den Grundeigentümern und der damaligen Bauherrschaft wegen illegalen Wasserbaues zu verantworten, sondern vom Gemeinderat, der seit der Erstellung der Eindohlung das Gebiet hangseits des Mühlebaches und weiter oben am Bachlauf überbauen und in den Mühlebach entwässern liess. Das über den Mühlebach entwässerte Gebiet ist heute um ein Vielfaches grösser als damals, als das Wasser direkt in den Boden versickerte. Deshalb verursacht der Mühlebach bei heftigerem Gewitter Überschwemmungen. Selbstverständlich kann der erforderliche Hochwasserschutz nicht dadurch erbracht werden, dass mitten auf dem Grundstück

Büro für Bauadministration GmbH

Urs Rüesch, dipl. Architekt ETH/SIA, Bauökonom MAS

Zihlmattweg 1, 6005 Luzern, Tel. 041 310 81 81, Fax 041 310 81 01, bfbauad@bluewin.ch

ein Hochwasser-Bypass erstellt wird, der die Bebaubarkeit des Grundstücks empfindlich einschränkt. Der von der Gemeinde erstellte Hochwasser-Bypass ist illegal. Der rechtmässige Zustand muss wiederhergestellt werden. Dies kann nach heutigem Recht nicht durch eine grössere Röhre geschehen, sondern einzig durch eine Bachöffnung. Diese sei nun innert nützlicher Frist auszuführen, damit das Bauland bestimmungsgemäss überbaut werden kann. Das ist das Primäre, das hat Priorität. Eine Gedankenkonstruktion, die Bachöffnung könne erst nach dem Gestaltungsplanentscheid des Kantonsgerichts erfolgen, ist falsch, da das Grundstück auch anders als mit diesem Gestaltungsplan überbaut werden kann. Die Grundeigentümer haben **jetzt** Anspruch auf die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes.

Wir gehen davon aus, dass der Kanton die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Form des bewilligungsreif vorliegenden Bachöffnungsprojektes verfügen wird.

Die Ausführung der Bachöffnung kann der Kanton selber organisieren oder den Grundeigentümern übertragen.

Es ist denkbar, dass der Kanton zu einem etwas anderen Projekt kommt, als die Grundeigentümer. Er würde vielleicht den Bach gerader über das Gelände führen, sodass das geplante Mehrfamilienhaus 1 nicht realisiert werden könnte. Der raumplanerische Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebieten jedoch eine Lösung, welche nicht quer über das Gelände führt, das Bauen sehr einschränkt und den Grundeigentümern mehr Schaden als nötig zufügt. Somit ist erwiesen, dass die Bachöffnung in der Form des bewilligungsreifen Projektes vorgenommen werden muss.

Bezüglich der Mehrkosten für die laterale statt zentrale Führung der Bachöffnung könnte argumentiert werden, sie dienen der Verbesserung der Bebaubarkeit und seien deshalb von den Grundeigentümern zu tragen. Diese Mehrkosten betragen etwa 10%.

Die restlichen Kosten der Bachöffnung sind gemäss erstem Abschnitt der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes geschuldet und demzufolge von der Gemeinde zu tragen. Vielleicht beteiligt sich der Kanton freiwillig an diesen Kosten, da er die Gemeinde anno 1960 bei der Dimensionierung der Röhre nicht nach den künftigen Bedürfnissen befragt hat. Im Sinne eines Entgegenkommens übernehmen die Grundeigentümer insgesamt einen Drittel der gesamten Bachöffnungskosten, wenn die Bewilligung innert 10 Tagen eintrifft.

Ich hoffe, Sie sind mit dieser Lösung einverstanden.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

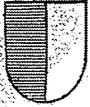
Freundliche Grüsse
Büro für Bauadministration

U. Rüesch

Urs Rüesch

Beilage: Bewilligung Eindohlung Mühlebach vom 7.10.1960

Voraus-Mail



**BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS LUZERN**

Bahnhofstr. 15 ☎ 041 / 9 21 11

LUZERN, den 7. Oktober 1960

Ihr Zeichen

Unser Zeichen **5/ch**

(Gefl. in der Antwort wiederholen)

**Firma J. Wicki & Cie.
Sägerei**

E b i k o n

**Wasserrechtswesen: Eindohlung Mühlebach, Parz. Nr. 371,
Ebikon, Sägerei J. Wicki & Cie.**

Sehr geehrte Herren,

Im Besitze der unterm 1.8.1960 anverlangten Projektangaben ist Ihr Gesuch vom Kant. Tiefbauamt überprüft und für gut befunden worden. Der Vornahme der Eindohlung gemäss den eingereichten Plänen steht unsererseits nichts im Wege. Der Unterhalt der Leitung geht gemäss § 37 Wasserrechtsgesetz zu Lasten von Parz. Nr. 371.

Für Ueberprüfung und Augenscheine wird eine Gebühr von Fr. 40.-- durch Nachnahme erhoben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
NAMENS DES BAUDEPARTEMENTES:

Der Kantonsingenieur

Beilage:
Grundbuchplan

Die Projektpläne verbleiben beim kant. Tiefbauamt

Kopie z.K. an:
Gemeinderat Ebikon
Staatswirtschaftsdepartement
Strassenaufseher I

0000 - 01.00. - W

21. Juni 2014**Büro für Bauadministration****Regierungsrat**

Luzern, 20. Juni 2014 (Versanddatum)

BESCHLUSSProtokoll-Nr.: 701
Sitzung vom: 17. Juni 2014**Gesuch um Genehmigung von Gewässerraumbaulinien und Bewilligung eines Wasserbauprojekts; Gemeinde Ebikon, Grundstück Nr. 371****Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement berichtet:**

1. Am 22. April 2013 ersuchte Urs Rüesch, dipl. Architekt ETH/SIA, Bauökonom MAS, Büro für Bauadministration GmbH, Luzern, den Gemeinderat Ebikon um Genehmigung des Gestaltungsplans "Sagi" betreffend die Grundstücke Nrn. 371 und 684, GB Ebikon. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum der einfachen Gesellschaft Willy Wicki, Horw und René Wicki, Eschenbach. Auf dem Grundstück Nr. 371 fliesst - teilweise offen, teilweise eingedolt - der Mühlebach. Fast gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan reichte Urs Rüesch im Namen der Eigentümer auch ein Baugesuch für zwei Mehrfamilienhäuser inklusive einer teilweisen Offenlegung und Verlegung des Mühlebachs als Bestandteil der Umgebung der Gemeinde zur Prüfung ein. Der Gestaltungsplan lag vom 29. April bis 29. Mai 2013 öffentlich auf. Mit Entscheid Nr. 2013-074 vom 30. Januar 2014 verweigerte der Gemeinderat Ebikon die Genehmigung des Gestaltungsplans insbesondere gestützt auf kommunale Bestimmungen. Massnahmen betreffend Gewässerraumbaulinien entlang des Mühlebachs wurden keine vorgesehen. Am 24. Februar 2014 erhoben die Eigentümer der Grundstücke Nrn. 371 und 684 beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den negativen Entscheid des Gemeinderats Ebikon zum Gestaltungsplan. Diese Beschwerde ist zurzeit noch hängig.

2. Mit Schreiben vom 21. März 2014 gelangte Urs Rüesch im Namen der Eigentümer des Grundstücks Nr. 371 an das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) und ersuchte um Genehmigung von Gewässerraumbaulinien und eines Wasserbauprojekts am Mühlebach durch den Regierungsrat bis Ende Juni 2014. Dem Gesuch legte er einen Baulinienplan 1:500 mit Gewässerraumbaulinien sowie einen Nachweis Uferstabilität, Rampenstabilität und Sohlensubstrat bei.

Der Gesuchsteller führte aus, mit dem Bauprojekt Sagi Ebikon solle der über etwa 70 Meter eingedolte Mühlebach auf dem Grundstück Nr. 371 geöffnet und naturnah gestaltet werden. Das Wasserbauprojekt sei Teil der Umgebungsplanung der beiden Mehrfamilienhäuser Sagi Ebikon und sei zusammen mit diesen parallel mit dem Gestaltungsplan bereits öffentlich aufgelegt worden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung durch den Regierungsrat seien erfüllt.

Zu den Gewässerraumbaulinien hielt der Gesuchsteller fest, die Dienststelle Raum und Wirtschaft habe in einer Stellungnahme vom 9. Dezember 2013 (Nr. 2013-1516) ausgeführt, die Gewässerraumbaulinien seien öffentlich auszuschreiben, da der Gemeinderat Ebikon den Gestaltungsplan ohne die Ergänzung im Ausschreibungstext "Festlegung Gewässerraumbaulinie zur Sicherung des Gewässerraums" publiziert habe. Diese Aussage sei zu überprüfen, da die Gewässerraumbaulinien nur für den Kanton, die Gemeinde und die Grundeigentümer

von Interesse seien und diese Parteien bereits in das Verfahren involviert seien und sich hätten äussern können.

3. Aufgrund dieser Ausgangslage teilte der Rechtsdienst des BUWD dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 2. April 2014 mit, die beantragten Genehmigungen könnten zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden. Die Gewässerraumbaulinien seien nach Vorliegen eines rechtskräftigen kommunalen Entscheids vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen den Entscheid des Gemeinderats Ebikon über den Gestaltungsplan sei beim Kantonsgericht eine Beschwerde hängig. Das Urteil des Kantonsgerichts sei zwingend abzuwarten.

Zur beantragten Bewilligung eines Wasserbauprojekts hielt der Rechtsdienst des BUWD fest, bei den vorgesehenen baulichen Massnahmen am Mühlebach handle es sich um eine private Inanspruchnahme eines Gewässers im Sinne von § 32 des Wasserbaugesetzes (WBG). Zuständige Behörde für die Erteilung der wasserbaurechtlichen Bewilligung für die teilweise Offenlegung und Verlegung des Mühlebachs sei die Dienststelle Raum und Wirtschaft und nicht der Regierungsrat (§ 1 Abs. 3c der Wasserbauverordnung [WBV], § 60 der Planungs- und Bauverordnung [PBV]). Das massgebende Leitverfahren sei das kommunale Baubewilligungsverfahren und der Gemeinderat Ebikon sei die zuständige Leitbehörde.

4. Am 7. April 2014 ersuchte der Gesuchsteller erneut um Genehmigung der Gewässerraumbaulinien und des Wasserbauprojekts. Er machte geltend, die Dienststelle Raum und Wirtschaft habe in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2013 als denkbare Möglichkeit festgehalten, dass die Baulinien zur Sicherung des Gewässerraums im Rahmen des Wasserbauprojekts ausgewiesen und entsprechend aufgelegt würden. Die Gewässerraumbaulinien könnten somit auch ausserhalb des Gestaltungsplanverfahrens im Rahmen des Wasserbauprojekts genehmigt werden. Das Urteil des Kantonsgerichts sei nicht abzuwarten. Beim vorgesehenen Wasserbau handle es sich zudem nicht um eine private Inanspruchnahme eines Gewässers im Sinne von § 32 WBG, sondern um einen solchen gemäss § 19 WBG. Das Gewässer werde nicht in Anspruch, sondern aus der Röhre genommen, wozu der Kanton früher oder später sowieso verpflichtet wäre. Da somit neben der Baubewilligung ein Entscheid des Regierungsrats erforderlich sei, sei nicht der Gemeinderat sondern der Regierungsrat Leitbehörde.

5. Mit Schreiben vom 5. Mai 2014 hielt das BUWD noch einmal fest, dass die beantragten Gewässerraumbaulinien zurzeit nicht genehmigt werden könnten, da das Urteil des Kantonsgerichts zum Gestaltungsplan zwingend abzuwarten sei. Entgegen der Ansicht des Gesuchstellers liege kein Wasserbauprojekt im Sinne von § 19 WBG vor, welches vom Kanton zu planen und projektieren und vom Regierungsrat zu bewilligen wäre. Vielmehr handle es sich beim vorgesehenen Projekt zur Offenlegung und Verlegung des Mühlebachs um ein privates Vorhaben, welches im Zusammenhang mit dem Baugesuch für zwei Mehrfamilienhäuser stehe. Zuständige Behörde für die Erteilung der wasserbaurechtlichen Bewilligung für die teilweise Offenlegung und Verlegung des Mühlebachs sei wie bereits erläutert die Dienststelle Raum und Wirtschaft und nicht der Regierungsrat (§ 1 Abs. 3c WBV, § 60 PBV). Das massgebende Leitverfahren sei das Baubewilligungsverfahren der Gemeinde.

6. Mit Eingaben vom 12. Mai und 14. Mai 2014 gelangte der Gesuchsteller erneut an das BUWD und ersuchte nach wie vor um Genehmigung der Gewässerraumbaulinien und des Wasserbauprojekts. Er machte geltend, das BUWD sei nicht auf seine Begründung eingegangen. Die Gewässerraumbaulinien könnten ausserhalb des Gestaltungsplanverfahrens genehmigt werden. Zudem könne das Mehrfamilienhaus 1 gemäss Gestaltungsplan auch ohne das Bachprojekt realisiert werden. Eine Inanspruchnahme des Gewässers durch das Bauprojekt liege nicht vor. Es werde erwartet, dass das BUWD sich dafür einsetze, dass die Bachöffnung realisiert werden könne und dass die Projektierung und Ausführung gemäss § 19 WBG an den Gesuchsteller übertragen würden.

7. Am 23. Mai 2014 teilte der Rechtsdienst des BUWD dem Gesuchsteller mit, dass das BUWD als zuständige Instruktionsinstanz sein Gesuch um Genehmigung des von ihm eingereichten Wasserbauprojekts und von Gewässerraumbaulinien mit einem negativen Antrag dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreiten werde. Daraufhin gelangte der Gesuchsteller mit diversen Vorwürfen gegen das BUWD und auch den Regierungsrat am 29. Mai 2014 an das BUWD und am 2. Juni 2014 an den Regierungsrat. In seinem Schreiben vom 2. Juni 2014 führt der Gesuchsteller insbesondere aus: "Bei Abstimmung im Regierungsrat wird sich Frau Regierungsrätin Yvonne Schärli wegen Befangenheit (es geht insbesondere um ihren Ehemann) im Ausstand befinden, Herr Regierungspräsident Robert Küng wird einen Stichentscheid nicht fällen können und sich ebenfalls wegen Befangenheit (in den Verdacht auf Amtsmissbrauch mit seinen Dienststellen Raum und Wirtschaft sowie Verkehr und Infrastruktur, dem Rechtsdienst seines Departementes und auch mit eigener Unterschrift zentral involviert) im Ausstand befinden." Der Gesuchsteller bezieht sich dabei nicht nur auf das Gesuch um Genehmigung von Gewässerraumbaulinien und Bewilligung eines Wasserbauprojekts, sondern auch auf ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen den Gemeinderat Ebikon, welches er im Namen der Grundeigentümer in Bezug auf die gleichen Grundstücke bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft anhängig gemacht hat. Das vorliegend durch den Regierungsrat zu beurteilende Gesuch um Genehmigung von Gewässerraumbaulinien und Bewilligung eines Wasserbauprojekts steht jedoch in keinem direkten Zusammenhang mit dem aufsichtsrechtlichen Verfahren. Der Gemeinderat Ebikon ist in keiner Weise in das Gesuchsverfahren vor dem Regierungsrat involviert. Auch ist keine Befangenheit eines Regierungsrats in der vorliegenden Angelegenheit ersichtlich. Es besteht kein Ausstandsgrund im Sinne des § 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Beschlussfassung über das Genehmigungsgesuch.

8. Gemäss § 19 WBG sind Planung, Projektierung und Ausführung des Wasserbaus an den öffentlichen Gewässern Sache des Staates. Bei Vorliegen besonderer Umstände und bei kleineren Gewässern kann die Projektbewilligungsbehörde diese Aufgaben den Gemeinden, Interessierten oder Wuhrgenossenschaften übertragen. Der Regierungsrat entscheidet über ein solches Wasserbauprojekt und allfällige öffentlich-rechtlichen Einsprachen (§ 22b Abs. 1 WBG).

Ausdolungen und Revitalisierungen von öffentlichen Gewässern, die vom Staat geplant und realisiert werden, sind Wasserbauprojekte im Sinne von § 19 WBG. Die geplante Offenlegung und Verlegung des heute eingedolten Mühlebachs auf dem Grundstück Nr. 371 wird von den kantonalen Stellen ausdrücklich begrüsst. Dennoch handelt es sich dabei nicht um ein Revitalisierungsprojekt des Staates im Sinne von § 19 WBG. Weder ist die Revitalisierung des Mühlebachs in der Revitalisierungsplanung mit dem Bund enthalten, noch rechtfertigt die Risikobeurteilung eine prioritäre Behandlung der Offenlegung dieses Gewässers (vgl. Planungsbericht B 92 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014-2016 vom 29. Oktober 2013). Die geplante Offenlegung und Verlegung des Mühlebachs geschieht nicht aus wasserbaurechtlichen Gründen sondern steht - wie der Gesuchsteller selbst ausführt - im Zusammenhang mit der Umgebungsplanung des privaten Bauprojekts für zwei Mehrfamilienhäuser im Gebiet Sagi Ebikon. Gemäss § 32 Abs. 4 WBG benötigen die Verlegung und die Korrektur eines öffentlichen Gewässers, die im Zusammenhang mit einem privaten Bauvorhaben stehen, eine Bewilligung für die Inanspruchnahme des Gewässers im Sinne von § 32 Abs. 1 WBG. Der Begriff der Korrektur umfasst dabei insbesondere die Offenlegung eingedeckter Gewässer (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 WBG). Zuständige Behörde für die Erteilung der wasserbaurechtlichen Bewilligung für die teilweise Offenlegung und Verlegung des Mühlebachs ist nach § 1 Absatz 3c WBV und § 60 PBV die Dienststelle Raum und Wirtschaft. Das massgebende Leitverfahren ist das Baubewilligungsverfahren der Gemeinde.

Der Regierungsrat kann folglich mangels Zuständigkeit dem Gesuch um Genehmigung respektive Bewilligung des Bachöffnungsprojekts keine Folge leisten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die geplante Offenlegung und Verlegung des Mühlebachs nicht realisiert werden

kann. Das Gesuch ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Mehrfamilienhäuser im Gebiet Sagi Ebikon samt Umgebungsgestaltung zu prüfen.

9. Da wie soeben erläutert kein Projektbewilligungsverfahren für ein Wasserbauprojekt durchzuführen ist, können folglich auch nicht wie vom Gesuchsteller beantragt Gewässerraumbaulinien entlang des Mühlebachs in diesem Verfahren vom Regierungsrat genehmigt werden.

Nach § 31 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden Baulinien, die Bestandteile eines Nutzungsplanes sind, in dem für diesen Plan massgebenden Verfahren festgelegt. Baulinien entlang von Gewässern sind vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 31 Abs. 2 PBG). Ein kommunaler Entscheid über die Festlegung der Gewässerraumbaulinien entlang des Mühlebachs, den der Regierungsrat genehmigen könnte, liegt zurzeit nicht vor. Das Gesuch um Genehmigung der Gewässerraumbaulinien ist folglich abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Das Gesuch um Genehmigung von Gewässerraumbaulinien und Bewilligung eines Wasserbauprojekts sowie Übertragung von Wasserbauarbeiten gemäss § 19 des Wasserbaugesetzes wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss und das Zustellcouvert sind beizulegen.

Zustellung an:

- Büro für Bauadministration GmbH, Urs Rüesch, dipl. Architekt ETH/SIA, Bauökonom MAS, Zihlmattweg 1, 6005 Luzern (A+)
- Willy Wicki, Rosenfeldweg 6, 6048 Horw
- René Wicki, Lindenfeldstrasse 8, 6274 Eschenbach
- Gemeinderat Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6030 Ebikon
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Raum und Wirtschaft
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (2)

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:



Kantonsgericht Luzern
4. Abteilung
Obergrundstrasse 46
Postfach 3569
6002 Luzern

Luzern, 23. Juni 2014

VERWALTUNGSGERICHTSBESCHWERDE

für

Einfache Gesellschaft Wicki, bestehend aus

1. Herrn **Dr. Willy Wicki**, Rosenfeldweg 6, 6048 Horw
2. Herrn **René Wicki**, Lindenfeldstrasse 8, 6274 Eschenbach,

vertreten durch das Büro für Bauadministration

Beschwerdeführer

gegen

Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Gemeinderat Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6030 Ebikon

Vorinstanz

betreffend

**Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 17. Juni 2014 (2101-614 / RRB-BUWD)
betreffend Gesuch um Genehmigung von Gewässerraumbaulinien und Bewilligung eines
Wasserbauprojekts; Gesuch um Übertragung von Wasserbauarbeiten gemäss § 19 WBG;
Gemeinde Ebikon, Grundstück Nr. 371**

Anzeige gegen den Gemeinderat Ebikon wegen Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz und das Gesetz zum Schutz der Gewässer vom 19. November 2013

Anzeige gegen die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vif, die Dienststelle Raum und Wirtschaft rawi resp. den Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes vom 5. Juni 2014

Abbruchgesuch Gebäudeversicherungs-Nr. 24 (Anbau) und 24d vom 7. April 2014

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrichter

Namens und auftrags der Beschwerdeführer reiche ich gegen den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 17. Juni 2014 Beschwerde ein und stelle folgende

ANTRÄGE

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei gutzuheissen.
2. Der Beschluss 2101-614 / RRB-BUWD des Regierungsrates betreffend das Gesuch um Genehmigung von Gewässerraumbaulinien und Bewilligung eines Wasserbauprojekts, Gemeinde Ebikon, Grundstück Nr. 371, sei aufzuheben.
3. Das Verfahren Baugesuch Mühlebach sei mit dem Verfahren Anzeige gegen den Gemeinderat Ebikon wegen Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz und das Gesetz zum Schutz der Gewässer zu koordinieren.
4. Für den Fall, dass die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in einer Bachöffnung besteht, sei diese gemäss dem eingereichten Bachöffnungsprojekt zu genehmigen, damit der Boden haushälterisch genutzt werden kann.

5. In diesem Fall auch sei die Kostenbeteiligung der Beschwerdeführer auf das Mass der Mehrkosten für die Mehrlänge der Bachöffnung für die laterale statt zentrale Führung des Baches festzulegen.
6. Das Verfahren Baugesuch Mühlebach sei im Sinne von Begründung 5 mit dem Verfahren Anzeige gegen die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vif, die Dienststelle Raum und Wirtschaft rawi resp. den Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes zu koordinieren.
7. Das Verfahren Baugesuch Mühlebach sei im Sinne von Begründung 6 mit dem Verfahren Anzeige gegen den Gemeinderat Ebikon wegen Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz und das Gesetz zum Schutz der Gewässer der Staatsanwaltschaft zu koordinieren.
8. Bezüglich der Anzeige gegen den Gemeinderat Ebikon wegen Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz und das Gesetz zum Schutz der Gewässer habe sich die Dienststelle vif in den Ausstand zu begeben, resp. seien die Arbeiten, falls bereits ausgeführt, durch eine unabhängige Stelle überprüfen zu lassen.
9. Das Verfahren Abbruchgesuch Gebäudeversicherungs-Nrn. 24 (Anbau) und 24d sei ebenfalls mit dem Verfahren Baubewilligung Mühlebach zu koordinieren und die Bewilligung nun ohne weiteren Verzug zu erteilen.
10. Der Regierungsrat habe zur Kenntnis zu nehmen, dass das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege auch für ihn gilt.
11. Das Gericht möge vorliegendes Verfahren vordringlich behandeln.
12. Der Vorinstanz sei aufzuerlegen, die Anzeige gegen den Gemeinderat wegen Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz und das Gesetz zum Schutz der Gewässer nun ohne jeden weiteren Verzug zu Ende zu behandeln.
13. Die Baubewilligung für das Wasserbauprojekt sei jetzt unabhängig von den anderen Verfahren und der davon abhängigen Frage der Kostentragung umgehend zu erteilen.
14. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten Vorinstanz.

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Der angefochtene Beschluss wurde am 20. Juni 2014 der Post übergeben und den Beschwerdeführern frühestens am 21. Juni 2014 zugestellt. Die 20-tägige Beschwerdefrist begann demnach frühestens am 22. Juni 2014 zu laufen und läuft frühestens am 12. Juli 2014 ab. Mit vorliegender Eingabe ist diese Frist eingehalten.

Beweis: Urkunde: Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern
vom 17. Juni 2014 mit Zustellcouvert

BF 2

2. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis: Urkunde: Vollmacht
(wird nachgereicht)

II. Materielles

3. War es wieder Zufall, dass die Vorinstanz Regierungsrat des Kantons Luzern in ihrem Beschluss die Eingabe vom 6. Juni 2014 (BF 3) nicht berücksichtigt hat? War es eine friedliche Massnahme, eine hilfreiche? Weshalb nimmt sie ihre Pflicht zur Koordination der Verfahren nicht wahr? Weshalb verunmöglicht sie, dem Verfahren zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes Bypass Mühlebach eine Lösung in Form eines bewilligten Wasserbauprojektes zur Verfügung zu stellen? Vom Regierungsrat wird erwartet, dass er sich brüderlich für das Gute einsetzt, Lösungen herbeiführt, dazu die Übersicht über die verschiedenen Verfahren hat und diese sinnvoll koordiniert, anstatt zu zerstückeln, zu verunmöglichen, zu zerstören. Wie kann er fundiert den Typ des Wasserbaus bestimmen (staatlicher Wasserbau gemäss § 19 WBG resp. private Inanspruchnahme eines Gewässers nach § 32 WBG), wenn er das Resultat des Verfahrens Anzeige Gemeinderat Ebikon wegen Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz nicht kennt? Wie kann er die Stimmberechtigten resp. sich im Ausstand Befindlichen bestimmen, ohne zu wissen, ob sich der Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes oder der Ehemann der Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartementes strafbar gemacht hat? Der Regierungsrat muss wie die Geschäftsleitung einer privaten Firma die verschiedenen Vorgänge sorgfältig analysieren, herausfinden wie sie voneinander abhängen, die logische Reihenfolge der Teilschritte bestimmen und diese eben Schritt um Schritt umsetzen. Der Beschluss 2101-614 / RRB-BUWD des Regierungsrates vom 17. Juni 2014 sei aufzuheben.

Beweis: Urkunde: Beschluss des Regierungsrates 2101-614 / RRB-BUWD
des Kantons Luzern vom 17. Juni 2014 BF 2

Beweis: Urkunde: Eingabe an den Regierungsrat vom 6. Juni 2014
mit Beilage Bewilligung Eindohlung vom
7. Oktober 1960 BF 3

4. Seit dem 19. November 2013 befindet sich das Verfahren Anzeige gegen den Gemeinderat Ebikon wegen Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz und das Gesetz zum Schutz der Gewässer in Arbeit. Weshalb ist das noch nicht abgeschlossen? Das Verfahren wird zeigen, ob bezüglich des Bypasses des Mühlebaches auf Grundstück Nr. 371 ein illegaler Zustand besteht und ob Bedarf besteht, einen solchen mittels z.B. einer Röhre in der Schlösslistrasse zur Aufnahme der neuen Meteor-Siedlungsabwässer oder vielleicht mittels des eingereichten Bachöffnungsprojektes in einen gesetzmässigen Zustand zu versetzen. Das Verfahren Baugesuch Mühlebach sei mit dem Verfahren Anzeige gegen den Gemeinderat wegen Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz und das Gesetz zum Schutz der Gewässer vom 19. November 2013 zu koordinieren.

Beweis: Urkunde: Anzeige gegen den Gemeinderat Ebikon wegen
Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz
und das Gesetz zum Schutz der Gewässer
vom 19. November 2013
(bei den vorinstanzlichen Akten)

5. Gegen die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vif, die Dienststelle Raum und Wirtschaft rawi resp. den Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes wurde am 5. Juni 2014 Anzeige wegen Amtsmissbrauchs Art. 312 StGB bei der Staatsanwaltschaft eingereicht. Sollte sich der Anfangsverdacht für die Staatsanwaltschaft bestätigen und würde sie ein Verfahren eröffnen, wäre der beanzeigte Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes befangen und müsste sich bei der Abstimmung über das Wasserbauprojekt und die Gewässerraumbaulinien in den Ausstand begeben. Der entsprechende Entscheid der Staatsanwaltschaft ist abzuwarten, der Abschluss eines Strafverfahrens jedoch nicht betreffend die Baubewilligung Mühlebach im engeren Sinn, da letztere dringend ist (siehe Begründung 12).

Beweis: Urkunde: Anzeige gegen die Dienststelle Verkehr und
Infrastruktur vif, die Dienststelle Raum und
Wirtschaft rawi resp. den Vorsteher des Bau-,
Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes
vom 5. Juni 2014

BF 4

6. In der Folge der Anzeige gegen den Gemeinderat Ebikon wegen Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz und das Gesetz zum Schutz der Gewässer klärt die Staatsanwaltschaft auch den Anfangsverdacht gegen Herrn Gemeinderat Peter Schärli, Ehemann von Frau Regierungsrätin Yvonne Schärli, ab. Sollte sich dieser Anfangsverdacht bestätigen, müsste sich auch Frau Regierungsrätin Yvonne Schärli bei der Abstimmung über das Wasserbauprojekt und die Gewässerraumbaulinien in den Ausstand begeben. Auch dieser Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist abzuwarten, der Abschluss eines Strafverfahrens jedoch nicht betreffend die Baubewilligung Mühlebach im engeren Sinn, da letztere dringend ist (siehe Begründung 12).

Beweis: Urkunde: Schreiben des rawi vom 14. Mai 2014
(der Staatsanwaltschaft weitergeleitete Akten
bei der Vorinstanz)

BF 5

7. Obwohl die Ausführung des von den Beschwerdeführern als illegal bezeichneten Bypasses in enger Zusammenarbeit mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vif erfolgte, wie aus der Stellungnahme des Gemeinderates Ebikon vom 28. März 2014 (BF 6), Seite 6 oben, hervorgeht, erfolgt die Untersuchung dieses Sachverhaltes offenbar durch die selbe Instanz, welche nach den Vorstellungen des Beschwerdeführers für die illegalen Arbeiten selber massgeblich mitverantwortlich ist, die Dienststelle vif, wie die Dienststelle rawi mit Schreiben vom 30. April 2014 (BF 7) mitteilt. Die notwendige Distanz ist nicht gegeben. Die Dienststelle vif hat sich in den Ausstand zu begeben, resp. sind die Arbeiten, falls bereits ausgeführt, durch eine unabhängige Stelle, etwa die Eawag, überprüfen zu lassen.

Beweis: Urkunde: Stellungnahme des Gemeinderates Ebikon
vom 28. März 2014

BF 6

Beweis: Urkunde: Schreiben der Dienststelle rawi
vom 30. April 2014

BF 7

8. Im Zusammenhang mit der Bachöffnung sind ein Gebäude und ein Anbau abzurechen. Bei letzterem handelt es sich um einen Anbau eines schützenswerten Bauernhauses. Die Abbruchbewilligung wird vom Bildungs- und Kulturdepartement seit dem 2. Mai 2014 (BF 10) pending gehalten, obwohl es nach der positiven Stellungnahme der Archäologie und Denkmalpflege vom 9. Dezember 2013 (BF 11) nur noch um eine Formalität geht. Nachdem die übliche Frist von 20 Tagen vorliegend um das Zweifache überzogen wurde, ist die Abbruchbewilligung nun ohne weiteren Verzug zu erteilen.

<u>Beweis:</u>	<u>Urkunde:</u>	Abbruchgesuch vom 7. April 2014	BF 8
<u>Beweis:</u>	<u>Urkunde:</u>	Eingabe „Ergänzende Unterlagen“ vom 29. April 2014	BF 9
<u>Beweis:</u>	<u>Urkunde:</u>	Schreiben der Hochbauabteilung Ebikon vom 2. Mai 2014	BF 10
<u>Beweis:</u>	<u>Urkunde:</u>	Stellungnahme / Antrag des rawi vom 9. Dezember 2013	BF 11

9. Man kann als Leitinstanz nicht einfach sagen, beantragte Genehmigungen könnten nicht in Aussicht gestellt werden, vorher sei ein Entscheid einer anderen Instanz notwendig (siehe z.B. Punkt 3 des angefochtenen Beschlusses), und deswegen einen abschliessenden, abweisenden Beschluss fassen. Wenn ein solcher Entscheid einer anderen Instanz notwendig ist, hat die Leitinstanz dieser anderen Instanz die Sache zu diesem noch notwendigen Entscheid zu überweisen. Der Regierungsrat habe zur Kenntnis zu nehmen, dass das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege auch für ihn gilt.
10. Eine Instanz kann auch nicht sich als zuständig erklären (Punkt 7 des angefochtenen Beschlusses) und dem Gesuch mangels Zuständigkeit keine Folge leisten (Seite 3 unten) resp. dieses Gesuch deswegen abweisen. Die Beschwerdeführer ersuchen jedoch das Gericht höflich, vorliegendes Verfahren vordringlich zu behandeln, damit der Verzögerungsschaden gering gehalten werden kann.
11. Die erste Anzeige der Beschwerdeführer gegen den Gemeinderat wegen Zuwiderhandlung gegen das Wasserbaugesetz und das Gesetz zum Schutz der Gewässer geht auf den 15. Juli 2013 zurück. Weil das rawi als für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zuständige Instanz diese Anzeige ignorierte, erstatteten die Beschwerdeführer am 19. November 2013 erneut Anzeige. Da nach Auffassung der Beschwerdeführer der ausstehende

Entscheid Wiederherstellung gesetzmässiger Zustand ausschlaggebend dafür ist, dass das Baugesuch Mühlebach nicht sachgerecht behandelt werden kann, ersuchen die Beschwerdeführer das Gericht, der Vorinstanz aufzuerlegen, dieses Verfahren nun ohne jeden weiteren Verzug zu Ende zu behandeln.

12. Ebenfalls ohne jeden weiteren Verzug sei das Baugesuch Mühlebach jetzt zu genehmigen. Nachdem das Projekt seit Ende 2011 in unveränderter Form vorliegt, in allen Stellungnahmen des Kantons nie ein kritisches Wort dazu geäussert wurde und auch der Regierungsrat in seinem angefochtenen Beschluss feststellt, dass das Projekt von den kantonalen Stellen ausdrücklich begrüsst werde, handelt sich bei dieser Bewilligung nur noch um eine Formalität. Für die Bachöffnung ist auch keineswegs die Baubewilligung für Hochbauten abzuwarten. Sie ist auch für jedes andere Hochbauprojekt sinnvoll, das den Boden haushälterisch nutzt. Dass das Bachprojekt auch Teil der Umgebungsplanung der Hochbauten ist, kann nicht vermieden werden, denn die Umgebungsplanung von Hochbauten ist mit dem Bachprojekt materiell zu koordinieren. Ein Zusammenhang zwischen dem Bachprojekt und dem Hochbauprojekt besteht formell nur darin, dass das (Hoch-)Bauprojekt frühestens zum selben Zeitpunkt mit dem Wasserbauprojekt bewilligt werden kann, wie auch das rawi in seiner abschliessenden Stellungnahme vom 9. Dezember 2013 (BF 11) im Fazit feststellt. Für das Bachprojekt ist es auch unerheblich, ob es nun als öffentlichen Wasserbau oder private Inanspruchnahme eines Gewässers ausgeführt wird. Die Beschwerdeführer ersuchen deshalb, die Projektbewilligung als primär und somit als das zu behandeln, was sie ist. Sie sei jetzt unabhängig von den anderen Verfahren und der davon abhängigen Frage der Kostentragung umgehend zu erteilen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen vielmals.

Hochachtungsvoll
Büro für Bauadministration

Urs Rüesch

Einschreiben

Im Doppel

Beilagen

- Beschluss des Regierungsrates 2101-614 / RRB-BUWD des Kantons Luzern vom 17. Juni 2014 mit Kopie des Zustellcouverts BF 2
- Eingabe an den Regierungsrat vom 6. Juni 2014 mit Beilage Bewilligung Eindohlung vom 7. Oktober 1960 BF 3
- Anzeige gegen die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vif, die Dienststelle Raum und Wirtschaft rawi resp. den Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes vom 5. Juni 2014 BF 4
- Schreiben des rawi vom 14. Mai 2014 BF 5
- Stellungnahme des Gemeinderates Ebikon vom 28. März 2014 BF 6
- Schreiben des rawi vom 30. April 2014 BF 7
- Abbruchgesuch vom 7. April 2014 BF 8
- Eingabe „Ergänzende Unterlagen“ vom 29. April 2014 BF 9
- Schreiben der Hochbauabteilung Ebikon vom 2. Mai 2014 BF 10
- Stellungnahme / Antrag des rawi vom 9. Dezember 2013 BF 11